

W., der meinen Behauptungen gegenüber so ungemein vorsichtig ist, den Muth nimmt, zu behaupten, dass Reginos Vorlage anscheinend nur den ersten Zusatz gehabt habe. Die Benutzung einer anderen Quelle ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich, und zweifelhaft bleibt höchstens das, ob die Vorlage von B 2 und B 4 den Zusatz wirklich, wie ich annehme, vor 'Inde pergentes'¹ oder wie D zwischen 'Inde' und 'pergentes' enthielt.

B 3. Dass B 3, die Reimser Abschrift einer beim Jahre 806 verstümmelt abbrechenden Vorlage, die im Anschluss an die Fortsetzungen Fredegars die Lorscher Annalen von 769 bis 790 ('Annales Chesnii') und die Reichsannalen von 791 an enthielt, auf das engste mit B 1 verwandt ist, giebt W. zu; er sagt sogar (S. 50 A. 3) selbst, dass die von mir angegebenen Merkmale dieser Verwandtschaft sich noch vermehren lassen. Abhängigkeit von einer über 813 hinausreichenden Hs. der Reichsannalen lässt sich hier also um so weniger behaupten, als die Vorlage von B 3 wie die von B 1 und B 2 eine Trierer Hs. gewesen zu sein scheint². Diese Beziehungen zu Trier, die den Ableitungen B 1. 2. 3 gemein sind, wenn sie sich auch auf verschiedene Weise bekunden, lassen es vielmehr fast unzweifelhaft erscheinen, dass die enge Verwandtschaft dieser drei ihren Grund in der Herleitung aus einer gemeinsamen Trierer Vorlage (B x) hat.

B 4. Die einzige vollständige Hs. der Gruppe, B 4, endet, ohne verstümmelt zu sein, wie B 1 mit dem Worte 'recesserunt' beim Jahre 813. Auch W. (S. 49) hält es daher für unstatthaft, hier ein Spiel des Zufalls anzunehmen, aber er glaubt mit der Erklärung auszukommen, dass 'ein Fragment mit Hülfe einer bis 813 reichenden Hs. anderer Ableitung ergänzt' sein könne. Er selbst giebt aber zu (S. 57 A. 1), dass B 1 höchstens 'den letzten Schlusspassus aus einer B 4 entsprechenden Hs. übernommen' haben könnte; für wahrscheinlicher hält er daher (S. 57), 'dass eine B 1 ähnliche Vorlage, wenn auch nur für die zwei letzten Jahresberichte, etwa zur Ergänzung von B 4 gedient' habe, ohne zu berücksichtigen, dass die von ihm

leicht vermuthen, dass er die Ursache war, welche Regino oder den Autor seiner Vorlage veranlasste, den Zusatz auf die Eresburg zu beziehen und alles dem widersprechende wegzulassen'. Aber in den Ann. Lobieneses steht: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent'. 1) Regino: 'Ex predicto igitur loco . . . discedentes'; B 4 freilich nur 'Et pergentes'. 2) Vgl. N. A. XXV, 312; irrthümlich habe ich dort B 1 eine Wiener Hs. genannt.